



II-1393 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Wien, am 3. Mai 1984

Zahl 10.101/31-I/1b-84

Schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 613/J der Abgeordneten Dr. Marga HUBINEK und Genossen betreffend Bericht über die Erfahrungen bei der Vollziehung des Artenenschutzabkommens

594 /AB

1984 -05- 08

zu 613 /J

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Anton B E N Y A

PARLAMENT

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 613/J betreffend Bericht über die Erfahrungen bei der Vollziehung des Artenenschutzabkommens, welche die Abgeordneten Dr. Marga HUBINEK und Genossen am 16. März 1984 an mich richteten, beehe ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

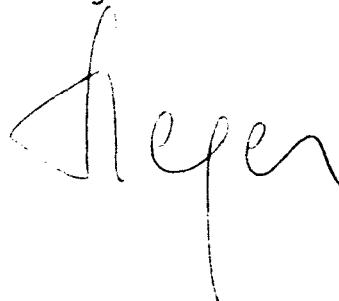
Der Bericht über die im Jahre 1982 auf Grund von Bewilligungen oder Bescheinigungen österreichischer Behörden im Rahmen des Washingtoner Artenschutzübereinkommens erfolgten Ein- und Ausfuhren von Exemplaren, Teilen und Erzeugnissen geschützter Arten wird dem Parlament innerhalb der nächsten zwei Wochen zugeleitet werden. Dieser Bericht erfaßt den Zeitraum vom 27. April 1982, dem Tage des Wirksamwerdens des Artenschutzübereinkommens für Österreich, bis zum 31. Dezember 1982. Er umfaßt alle Einfuhren, bei denen eine Einfuhrbewilligung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie gemäß § 5 Abs. 1 des Durchführungsgesetzes zum Artenschutzübereinkommen oder eine Bescheinigung gemäß § 6 des Durchführungsgesetzes über das Vorliegen von vergleichbaren Dokumenten einer zuständigen Behörde eines Nichtmitgliedstaates im Sinne von Artikel X des

- 2 -

Artenschutzübereinkommens ausgestellt wurde, sowie jene Einfuhren, bei denen von einer wissenschaftlichen Behörde gemäß §§ 7 Abs. 2 oder 7 Abs. 4 bescheinigt wurde, daß das Exemplar erworben wurde, bevor das Übereinkommen darauf anzuwenden war oder daß das Exemplar in Gefangenschaft gezüchtet wurde. Der Bericht umfaßt ferner sämtliche Ausfuhren und Wiederausfuhren aus Österreich, für die Ausfuhrbewilligungen gemäß § 3 Abs. 1 lit.a oder Wiederausfuhrbescheinigungen gemäß § 4 Abs. 1 lit.a des Durchführungsgesetzes ausgestellt wurden.

Der Bericht deckt sich sohin in seinem Umfang mit jenem Bericht, der gemäß Artikel VIII Abs. 7 lit.a in Verbindung mit Abs. 6 lit.b des Übereinkommens von den Vertragsstaaten dem Sekretariat des Übereinkommens zu übermitteln ist.

Der nach den gleichen Grundsätzen erstellte Jahresbericht 1983 befindet sich unmittelbar vor der Fertigstellung. Er umfaßt den Zeitraum vom 1. Jänner 1983 bis zum 31. Dezember 1983 und wird nach seiner Fertigstellung unverzüglich ebenfalls dem Parlament zugeleitet werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Alexander Heger". The signature is fluid and cursive, with "Alexander" on top and "Heger" below it, separated by a vertical line.